

§ 8 StrSchG 2020 Referenzwerte für bestehende Expositionssituationen und Notfallexpositionssituationen

StrSchG 2020 - Strahlenschutzgesetz 2020

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, mit Verordnung Referenzwerte für
 1. die Radonkonzentration an Arbeitsplätzen,
 2. die Radonkonzentration in Aufenthaltsräumen von Wohngebäuden,
 3. die externe Exposition in Aufenthaltsräumen durch Gammastrahlung aus Bauprodukten,
 4. die Exposition von Personen in einer bestehenden Expositionssituation nach einem radiologischen Notfall,
 5. die Exposition von Personen in bestehenden Expositionssituationen aufgrund von kontaminierten Waren oder radioaktiven Altlasten,
 6. die berufsbedingte Notfallexposition von Notfalleinsatzkräften,
 7. die Exposition von Personen, die dringend notwendige Arbeiten in Notfallexpositionssituationen durchführen,
 8. die Exposition von Personen, die Schutzmaßnahmen in Notfallexpositionssituationen durchführen, jedoch keine Notfalleinsatzkräfte sind, sowie
 9. die Exposition der Bevölkerung in Notfallexpositionssituationenfestzulegen. Bei der Festlegung der Referenzwerte sind sowohl Anforderungen des Strahlenschutzes als auch gesellschaftliche Faktoren zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Referenzwerte für die Bevölkerung ist Anhang I der Richtlinie 2013/59/Euratom zu berücksichtigen.
2. (2) Bei der Optimierung des Schutzes ist Expositionen oberhalb des Referenzwertes Vorrang einzuräumen, die Optimierung ist aber auch unterhalb des Referenzwertes fortzusetzen.

In Kraft seit 01.08.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at